BRÜGG

Schulverordnung

vom 29. Juni 2015

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 25 des Schulreglements[1], folgende

Schulverordnung

1. Gegenstand

Art. 1 [1] Diese Verordnung regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts und des Schulreglements[2]

a die Umsetzung der besonderen Massnahmen,
b die Tagesschule,
c den schulzahnärztlichen Dienst und die Beiträge der Gemeinde an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
d die Elternmitwirkung.

2. Besondere Massnahmen

Art. 2 [1] Kinder, die besonderer Massnahmen im Sinn der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule[3] bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

[2] In besonderen Klassen werden Kinder mit einer Lernstörung unterrichtet, wenn die Lernstörung

a durch besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht behoben werden kann,
b so ausgeprägt ist, dass das Kind in der Regelklasse nicht seinem Potenzial entsprechend gefördert werden kann oder
c den Unterricht in der Regelklasse erheblich beeinträchtigt.

3. Tagesschule

Grundsatz

Art. 3 [1] Die Gemeinde bietet mit der Tagesschule eine zeitgemässe pädagogische, die Schule ergänzende Betreuung an.

[1] Schulreglement vom 6. Dezember 2012
[2] Schulreglement vom 6. Dezember 2012
[3] Verordnung vom 19. September 2007 über die bes.eren Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)

[2] Sie bietet mindestens die Module an, für die eine genügende Nachfrage im Sinn der kantonalen Tagesschulverordnung[4] besteht.

[3] Die Module werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres bereit gestellt.

Organisation

Art. 4 [1] Die Schulkommission beaufsichtigt die Tagesschule und bestimmt die Strategie. Sie beschliesst ein pädagogisches und organisatorisches Konzept.

[2] Die Tagesschulleitung leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht. Sie stellt das Personal an.

[3] Die Einzelheiten und namentlich das Verhältnis der Tagesschulleitung zur Schulleitung richten sich nach dem Funktionendiagramm.

Anmeldung

Art. 5 [1] Die definitive Anmeldung für die Beanspruchung von Tagesschulangeboten erfolgt eine Woche nach Erhalt des Stundenplans.

[2] Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

[3] Die Gemeinde berücksichtigt verspätete Anmeldungen in begründeten Fällen.

Selbstdeklaration

Art. 6 [1] Die Eltern oder andern Erziehungsberechtigten füllen anlässlich der Anmeldung für ein neues Schuljahr eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.

[2] Die Gemeinde überprüft die Angaben.

Abmeldung

Art. 7 [1] Die Kinder können in begründeten Fällen auf das Ende des Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

[2] Die Abmeldung muss spätestens am 15. November erfolgen.

Abwesenheiten

Art. 8 [1] Vorübergehende Abwesenheiten haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.

[2] Die Tagesschulleitung erlässt bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall die Gebühren für die Abwesenheit ab dem 15. Tag, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis beigebracht wird.

[4] Art. 2 Abs. 1 Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

Gebühr für Mahlzeiten

Art. 9 Die Gebühr für Mittagsmahlzeiten beträgt 8.50 Franken pro Kind und Mahlzeit.

Rechnungsstellung

Art. 10 [1] Die Finanzverwaltung berechnet die Gebühren für das beanspruchte Tagesschulangebot und die Mahlzeiten auf der Grundlage von 37 Schulwochen und stellt diese den Eltern monatlich in Rechnung.

[2] Sie verfügt im Bedarfsfall nicht bezahlte oder bestrittene Gebühren.

Entschädigung der Tagesschulleitung

Art. 11 [1] Die Entschädigung der Tagesschulleitung entspricht der Gehaltsklasse 10 gemäss der Lehreranstellungsverordnung (LAV)[5].

[2] Verfügt die Tagesschulleitung nicht über eine entsprechende Ausbildung (Schulleitung oder Tagesschulleitung), erfolgt ein Vorstufenabzug gemäss LAV[6].

4. Schulzahnpflege

Grundsätze

Art. 12 [1] Die Gemeinde fördert die zahnärztliche Behandlung von Schülerinnen.

[2] Sie sorgt für regelmässige vorbeugende Massnahmen der Schulzahnpflege in der Schule.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 13 [1] Die Gemeinde gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst.

[2] Die Schulleitung führt eine Liste der Schulzahnärztinnen, die nach den Empfehlungen des Kantons Rechnung stellen und für deren Behandlungen Beiträge ausgerichtet werden können.

Massnahmen in der Schule

Art. 14 [1] Die Schulleitung bezeichnet eine Person, die für die Schulzahnpflege in der Schule verantwortlich ist. Sie umschreibt deren Aufgaben in einer Stellenbeschreibung.

[2] Sie zieht soweit erforderlich Fachpersonal bei und regelt deren Aufgaben durch Vertrag.

[3] Die Entschädigung der verantwortlichen Person erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).

[5] Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)
[6] Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)

Periodische Untersuchungen

Art. 15 Die Gemeinde trägt die Kosten der periodischen Untersuchungen im Rahmen der Empfehlungen des Kantons.

5. Elternmitwirkung

Zweck und Grundsätze

Art. 16 [1] Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

[2] Sie beachtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

[3] Die Beteiligten nehmen Rücksicht auf fremdsprachige Eltern.

Klasseneltern

Art. 17 [1] Die Klassenlehrerin lädt die Eltern der Schülerinnen ihrer Kindergarten- oder Schulklasse einmal pro Semester zu einem Elternabend ein.

[2] Die Eltern können am Elternabend oder bei anderer Gelegenheit beschliessen, sich zur Information über den Schulbetrieb und zur Diskussion aktueller Fragen betreffend die Schule oder Klasse als Klasseneltern zu organisieren.

[3] Die Klasseneltern organisieren und konstituieren sich in diesem Fall selbst. Sie können einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

[4] Die Klassenlehrerin und eine Vertretung der Schulleitung nehmen nach Möglichkeit an den Versammlungen der Klasseneltern teil.

Elternrat 1. Grundsatz

Art. 18 [1] Die Klasseneltern können beschliessen, einen Elternrat für die gesamte Schule der Gemeinde zu bilden.

[2] Der Elternrat organisiert und konstituiert sich selbst.

2. Zuständigkeiten

Art. 19 [1] Der Elternrat behandelt Schulfragen von allgemeinem Interesse, namentlich solche, die ihm durch die Klasseneltern oder die Schulleitung unterbreitet werden.

[2] Er vertritt Anliegen der Eltern gegenüber der Schulleitung, der Tagesschulleitung und der Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur.

[3] Er behandelt keine persönlichen Angelegenheiten einzelner Schülerinnen.

3. Verbindung zu Schulorganen

Art. 20 [1] Eine Vertretung der Schulleitung nimmt mindestens einmal pro Jahr an einer Sitzung des Elternrats teil.

[2] Der Elternrat kann jederzeit eine Besprechung mit der Schulleitung, der Tagesschulleitung oder mit der Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur verlangen.

[3] Er kann der Schulleitung, der Tagesschulleitung oder der Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur jederzeit Anliegen unterbreiten.

[4] Die Schulleitung und die Leiterin der Abteilung Bildung und Kultur informieren den Elternrat über Angelegenheiten und Vorhaben von allgemeinem Interesse, zu denen eine Ansichtsäusserung der Eltern angezeigt ist.

[5] Ein durch den Gemeinderat zu bestimmendes Mitglied des Elternrats nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.

Unterstützung durch die Gemeinde

Art. 21 [1] Die Gemeinde stellt für die Elternmitwirkung Versammlungsräume sowie die benötigten Infrastrukturen und Geräte zur Verfügung.

[2] Sie nimmt für die Auslagen im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung einen angemessenen Betrag in den Voranschlag der Laufenden Rechnung auf. Besteht ein Elternrat, kann er über diese Mittel verfügen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 22 [1] Wer im Zusammenhang mit der Anmeldung für die Tagesschule vorsätzlich falsche Angaben unterbreitet, wird mit Busse bis 2000 Franken bestraft.

[2] Der Gemeinderat verfügt die Busse. Er kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

[3] Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes[7] und 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung[8].

[4] Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 23 [1] Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind die Schulverordnung vom 14. Dezember 2012 und allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

[7] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
[8] Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2015 die Schulverordnung mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Marc Meichtry	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung sind im Nidauer Anzeiger vom 13. August 2015 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 14. August 2015

HISTORIE

Beschluss

29.06.2015	V	Erlass beschlossen durch den Gemeinderat
		Inkrafttreten: 01.01.2015
		Publikation: Nidauer Anzeiger vom 13.08.2015